

13 C 93/11



Verkündet am 14.06.2011

Kindermann
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Recklinghausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Lau, Hauptstr. 23, 23627
Groß Grönau,

hat das Amtsgericht Recklinghausen
auf die mündliche Verhandlung vom 14.06.2011
durch den Richter am Amtsgericht
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt im Internet ein gewerbliches Verzeichnis für das Handwerk, Industrie und Handel. Sie übersandte der Beklagten ein Antragsformular zur Aufnahme in dieses Register. Dieses Formular wurde der Klägerin unter dem 10.01.2011 vom Geschäftsführer der Beklagten unterschrieben zurückgesandt.

Nach Aufnahme in das Register der Klägerin macht diese geltend, dass durch die Unterzeichnung des Antragsformulars ein entgeltlicher Vertrag zwischen den Parteien zu Stande gekommen sei.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.011,50 Euro nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 18.02.2011 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, bei den Klauseln des Vertrages handele es sich um überraschende Klausel. Zudem sei das Transparenzgebot des BGB verletzt. Der Vertrag könne zudem wegen arglistiger Täuschung angefochten werden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Inhalt der Akten sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von 1.011,50 Euro unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Nach Auffassung des Gerichts verstößt die Klausel über die Vertragsdauer von 2 Jahren bei einer Kostenpflicht pro Jahr von 850,- Euro netto gegen § 305 c BGB. Diese Bestimmung gilt gem. § 310 BGB auch zwischen den Parteien als Kaufleuten und Unternehmern. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 305 c BGB führt dazu, dass die entsprechende Klausel nicht zur Anwendung gelangt.

Nach der Bestimmung des § 305 c BGB werden Bestimmungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Vertragsgestaltung extra so gewählt ist, um zu überraschen oder gar zu täuschen. Die Frage, ob eine Klausel überraschend wirkt, beurteilt sich vielmehr in der Regel nach den Erkenntnismöglichkeiten des typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden.

Die Zahlungsverpflichtung der Beklagten für 2 Jahre ergibt sich hier nicht aus einem über der Unterschrift der Beklagten befindlichen Kontext. Vielmehr befindet sich die Verpflichtung für 2 Jahre zur Zahlung von 850,- Euro netto erst neben diesem Kontext in einem Kasten, der der Schriftgröße kleiner gefasst ist und bei der der Zeilenabstand erheblich geringer ist, so dass er bedeutend schwieriger zu lesen ist, als der sonstige Text des Einschreibens. Hinzu kommt, dass dieser Kasten die Überschrift trägt: Hinweise nach § 33 Bundesdatenschutzgesetz sowie Hinweise zum Ersteintragungsantrag, Leistungsbeschreibung sowie Vertragsbedingungen und Vergütungshinweise. Erst in der Hälfte dieses Kastens ist dann in der 13. Zeile eine Vertragslaufzeit von 2 Jahren benannt und die Kosten von 850,- Euro netto pro Jahr in den nächstfolgenden Zeilen. In diesem Kasten sind also die wesentlichen Merkmale eines zwischen den Parteien zu Stande kommenden Vertrages dargelegt. Derartige Vertragsbestandteile sind gewöhnlicherweise in den Vertragsunterlagen offen dargestellt und leicht erkenntlich. Die Aufnahme derartiger Vertragsbestandteile in einem Seitenkasten, der über Rechte und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz Auskunft erteilen soll, entspricht nicht dem Leitbild eines gewöhnlichen Vertrages. Hinzu kommt, dass die Aufnahme im Register teilweise gegen Entgelt, teilweise auch unentgeltlich erfolgt. Demgemäß ist nach Auffassung des Gerichts die Darlegung der wesentlichen Bestandteile eines entgeltlichen Vertrages in einem Seitenkasten völlig überraschend und ungewöhnlich. Die Klausel hat daher keinen Bestand wegen Verstoßes gegen § 305 c BGB. Die Klage musste daher abgewiesen werden mit den Nebenentscheidung aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.